



Es tut sich wieder etwas - Zwar noch nicht beschlossen, dennoch in Bewegung!

Liebe Ärzteschaft, liebe Pflegefachkräfte, liebe Patienten,
liebe Wundbegeisterte,

hier einmal ein kurzer informativer Ausschnitt/Zwischenbericht zum parlamentarischen Verfahren zum Thema “Erstattungsfähigkeit von sonstigen Verbandmitteln”:

Bundesrat

Drucksache

234/1/24

Empfehlungen

24.06.24

der Ausschüsse

G - AIS - FS - Fz - In

zu **Punkt** ... der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

WEITERHIN:
Erstattungsfähigkeit
für unsere HONIG-
Wundauflagen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz - GVSG)

A

Der federführende Gesundheitsausschuss (G),
der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS),
der Ausschuss für Familie und Senioren (FS) und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

G 1. Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 31 Absatz 1a Satz 5 SGB V)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 31 Absatz 1a Satz 5 wird die Angabe „48“ durch die Angabe „72“ ersetzt.“



Begründung:

Die so genannten „sonstigen Produkte zur Wundbehandlung“ (nach § 54 der Arzneimittel-Richtlinie des G-BA) müssen auf Grundlage der Verbandmitteldefinition des § 31 SGB V innerhalb der gesetzlich definierten Übergangsfrist bis zum 2. Dezember 2024 ihren therapeutischen Nutzen durch ein Antragsverfahren vor dem G-BA positiv beschieden haben, um auch nach Ende der Übergangsfrist zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig zu bleiben. Dies betrifft unter anderem antimikrobielle Wundauflagen.

Zwar wurde diese Frist bereits mehrfach verlängert und durch die letzte Verlängerung um ein Beratungsrecht ergänzt. Dennoch ist weiterhin unklar, wie der Nachweis des therapeutischen Zusatznutzens zu erfolgen hat. Der G-BA hat hierzu ein Gutachten in Auftrag gegeben, das passende Evidenzkriterien ermitteln soll. Dieses Gutachten soll im Mai 2025, also ein halbes Jahr nach dem Auslaufen der noch geltenden Übergangsregelung vorliegen. Die Beschlussfassung des G-BA kann folglich erst danach erfolgen.

Eine erneute Verlängerung der Übergangsfrist ist aus Sicht des Bundesrates, im Sinne einer guten Versorgung von Patientinnen und Patienten mit chronischen Wunden und der Planungssicherheit für die betreffenden Hersteller mikrobieller Wundauflagen, unumgänglich.

Ohne eine weitere Verlängerung kann es ab dem Winter zu Engpässen in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit chronischen Wunden kommen. Trotz der bereits zuvor verlängerten Übergangsfrist (geregelt in § 31 Absatz 1a Satz 5 SGB V) wird es nach glaubhafter Darstellung des Bundesverbands Medizintechnologie und verschiedener bundes- und weltweit agierender Unternehmen die entsprechende innovative Wundprodukte entwickeln und vertreiben, nicht möglich sein, die Nutzenbewertungsnachweise zu erbringen, zumal die entsprechenden Evidenzkriterien erst im kommenden Jahr vorliegen werden. Eine Verordnung dieser Produkte für Patientinnen und Patienten zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung wäre dann nicht mehr möglich.

Daher ist eine erneute Verlängerung notwendig. Da die Evidenzkriterien erst im kommenden Mai vorliegen sollen, ist eine Verlängerung um weitere 24 Monate erforderlich, aber auch angemessen, um die Nachweise nach dem Vorliegen der Kriterien erbringen zu können.

Herzlichst, Ihr



Jan Schmidt
Geschäftsführung



Klinkerstraße 51
25436 Moorrege
Germany

T+49 4122·927 818 0
F+49 4122 927 818 18
E info@principelle.de